



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Florian von Brunn, Ruth Müller, Herbert Woerlein, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Klaus Adelt, Susann Biedefeld** und Fraktion (SPD)

### **Bäuerliche Strukturen und Kommunales Selbstverwaltungsrecht bei der Gestaltung und Strukturierung des Ländlichen Raums stärken – Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB novellieren**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, mittels einer Bundesratsinitiative darauf hinzuwirken, dass der § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der u.a. die Privilegierung der Landwirtschaft hinsichtlich des Bauens im Außenbereich regelt, dahingehend novelliert wird, dass eine Größenbegrenzung im Hinblick auf die Privilegierung eingeführt wird, die sich an den UVP-Grenzen (Umweltverträglichkeitsprüfung analog Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSCHG) der zweiten Stufe orientiert.

#### **Begründung:**

Derzeit wird in einzelnen Bundesländern und auch auf Bundesebene zur Steuerung von Stallbauten sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch in Bezug auf die Größe einzelner Anlagen eine Änderung des § 35 Abs. 1 BauGB diskutiert.

Angesichts der immensen Bedeutung der Tierhaltung sowie der besonderen Strukturen in Bayern muss die Staatsregierung aktiv in die Diskussion eingreifen, um einerseits die bäuerliche Landwirtschaft gegenüber der industriellen Tierhaltung zu stärken und andererseits den Kommunen in besonders schwerwiegenden Fällen Handlungsspielräume zu ermöglichen bzw. zu sichern.

Die SPD-Landtagsfraktion steht klar zu den bäuerlichen, viehhaltenden Strukturen und verweist auf die hohe Wertschöpfung, die mit ihr im ländlichen Raum erwirtschaftet wird. Gerade deshalb fordern wir den Schutz der Privilegierung für unsere bayerischen viehhaltenden Betriebe bis hin zu einer festen Größe analog der 2. Stufe der UVP-Grenzen, da diese mit beispielsweise 560 Zuchtsauen oder 600 Rindern eine mehr als ausreichende Entwicklungsmöglichkeit für unsere bäuerliche Landwirtschaft in Bayern gewährleistet. Die letzte Novellierung des Baugesetzbuches bezog sich hauptsächlich auf Betriebe in dieser Größenordnung, die keine ausreichende Futtergrundlage vorweisen können. Dies war ein erster Schritt in die richtige Richtung, trägt aber de facto nicht ausreichend zum Erhalt der Akzeptanz der bäuerlichen Viehhaltung bei, welche durch einige Großstallungen mit industriellem Charakter gefährdet wird.